

BWT CS-1003+ MB

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemisches und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
 Produktnname : BWT CS-1003+ MB
 UFI : G9V0-M04W-R00V-HYEW

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Wasser - und Prozessadditive
 Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch : Nur für den gewerblichen Gebrauch
 Funktions- oder Verwendungskategorie : Aufbereitung von Kühlkreisläufen

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

BWT Holding GmbH
 Walter-Simmer-Straße 4
 A - 5310 Mondsee - AUSTRIA
 T +43/6232/5011-0 - F +43/6232/4058
office@bwt.at

E-Mailadresse für Fragen zum SDB

msds-info@bwt-group.com

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemisches

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Eye Dam. 1 H318

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Physikalische und chemische Gefahren : Keine(s) bekannt
 Gesundheitsgefahren : Verursacht schwere Augenschäden.
 Umweltgefahren : Keine(s) bekannt

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

Signalwort (CLP) : Gefahr
 Gefährliche Inhaltsstoffe : Trikaliumorthophosphat
 Gefahrenhinweise (CLP) : H318 - Verursacht schwere Augenschäden.
 Sicherheitshinweise (CLP) : P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.
 P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
 P310 - Sofort Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. anrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Tetrakaliumpyrophosphat	(CAS-Nr.) 7320-34-5 (EG-Nr.) 230-785-7 (REACH-Nr) 01-2119489369-18	5 – 10	Eye Irrit. 2, H319
Trikaliummorthophosphat	(CAS-Nr.) 7778-53-2 (EG-Nr.) 231-907-1 (REACH-Nr) 01-2119971078-30	5 – 10	Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335
Benzotriazol	(CAS-Nr.) 95-14-7 (EG-Nr.) 202-394-1 (REACH-Nr) 01-2119979079-20	< 3	Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=500 mg/kg Körpergewicht) Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein

: Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen

: Einatmen von Frischluft gewährleisten. Betroffene Person ausruhen lassen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt

: Sofort mit viel Wasser ausspülen. Verwendung von Seife ist erlaubt. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei anhaltenden Schmerzen oder Rötung, ärztliche Hilfe herbeiholen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt

: Sofort und bis zur Einholung einer ärztlichen Meinung gründlich mit viel Wasser abwaschen. (>15 min). Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken

: Mund ausspülen. Nichts zu trinken geben. KEIN Erbrechen herbeiführen. Arzt aufsuchen, wenn Krankheitssymptome auftreten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

: Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Sand.

Ungeeignete Löschmittel

: Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall

: Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Phosphoroxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen

: Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).

Schutz bei der Brandbekämpfung

: Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen

: Unbeteiligte Personen evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung

: Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten.

Notfallmaßnahmen

: Umgebung belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren

: Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Geeignete Entsorgungsbehälter verwenden. Rückstände verdünnen und wegspülen. Waschwasser für eine spätere Entsorgung sammeln. Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. (Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung). Siehe Abschnitt 13. (Hinweise zur Entsorgung).

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

: Verursacht schwere Augenschäden. Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen (§8). Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Nebel, Dampf, Aerosol nicht einatmen.

Hygienemaßnahmen

: Beim Umgang gute Arbeitshygiene und Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen

: Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. Einen Auffangbehälter vorsehen.

Unverträgliche Materialien

: Mit dem unverdünnten Produkt : Säuren. Starke Oxidationsmittel.

Lagertemperatur

: 5 – 35 °C

Wärme- oder Zündquellen

: Vor Hitze schützen.

Lager

: Vor Frost schützen.

Lagerklasse

: LGK 12

7.3. Spezifische Endanwendungen

Beim Lieferanten rückfragen, falls Anleitung erforderlich ist.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

BWT CS-1003+ MB

Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

MAK (OEL TWA)	Für diese Substanz existieren keine Expositionsgrenzen
---------------	--

Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)

AGW (OEL TWA) [1]	Für diese Substanz existieren keine Expositionsgrenzen
-------------------	--

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen : Augen-Notduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.



Persönliche Schutzausrüstung

: Schutzhandschuhe tragen. (Nitrilkautschuk. / Latex).

Handschatz

: Schutzbrille oder Sicherheitsgläser.

Augenschutz

: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Haut- und Körperschutz

: Nicht erforderlich.

Atemschutz

Zusätzliche Information

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand

: Flüssig

Farbe

: Gelb.

Geruch

: Leicht.

Geruchsschwelle

: Keine Daten verfügbar

pH-Wert

: 11,4 ± 0,5 (20°C)

Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)

: Keine Daten verfügbar

Schmelzpunkt

: Keine Daten verfügbar

Gefrierpunkt

: -1 °C

Siedepunkt

: Keine Daten verfügbar

Flammpunkt

: Nicht anwendbar

Zündtemperatur

: Nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Nicht brennbar.
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: 1,31 ± 0,02 (20°C)
Löslichkeit	: Komplett.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	: Nicht anwendbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Nach unserer Kenntnis, keine.
Brandfördernde Eigenschaften	: Nach unserer Kenntnis, keine.
Explosionsgrenzen	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Siehe Abschnitt: 10.3 - 10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen gemäß Teil 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert heftig mit Säuren. Eine exotherme Reaktion kann auftreten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Wärme. Gefrieren.

10.5. Unverträgliche Materialien

Mit dem unverdünnten Produkt : Säuren. Starkes Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Keine(s) bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft

Trikaliumorthophosphat (7778-53-2)

LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht
LC50 Inhalation - Ratte	> 0,83 mg/l

Benzotriazol (95-14-7)

ATE CLP (oral)	500 mg/kg Körpergewicht
----------------	-------------------------

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft

Trikaliumorthophosphat (7778-53-2)

NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	1000 mg/kg Körpergewicht
NOAEL (subchronisch, oral, Tier/männlich, 90 Tage)	322,88 mg/kg Körpergewicht Animal: dog, Animal sex: male
NOAEL (subchronisch, oral, Tier/weiblich, 90 Tage)	492,77 mg/kg Körpergewicht Animal: dog, Animal sex: female

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein

: Vor der Neutralisation kann das Produkt aufgrund seiner Alkalität für Wasserorganismen gefährlich sein.

Trikaliumorthophosphat (7778-53-2)

LC50 - Fisch [1]	> 100 mg/l (Oncorhynchus mykiss)
EC50 - Krebstiere [1]	> 100 mg/l (Daphnia magna)
EC50 72h - Alge [1]	> 100 mg/l (Desmodesmus subspicatus)

Benzotriazol (95-14-7)

LC50 - Fisch [1]	55 mg/l (Cyprinodon variegatus) (96H)
EC50 - Krebstiere [1]	15,8 mg/l (Daphnia galeata) (48H)
EC50 72h - Alge [1]	75 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)
NOEC (chronisch)	0,97 mg/l (Daphnia galeata)
NOEC chronisch Algen	1,18 mg/l (Desmodesmus subspicatus) (72H)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

BWT CS-1003+ MB

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	Nicht anwendbar
---	-----------------

12.4. Mobilität im Boden

BWT CS-1003+ MB

Ökologie - Boden	Sickert leicht in den Boden.
------------------	------------------------------

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

BWT CS-1003+ MB

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise

: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Zusätzliche Hinweise

: Verdünntes Produkt : Die meisten Anwendungen dieses Produkts führen zu einer Verdünnung, die hoch genug ist, um eine Entsorgung des behandelten Wassers in die Kanalisation zu ermöglichen. Trotzdem muss die Entsorgung von verdünnten Lösungen des Produkts gemäß den nationalen und lokalen Vorschriften erfolgen. Es hängt von der Konzentration des Produkts sowie den spezifischen Anforderungen der zuständigen Kläranlage ab.

Ökologie - Abfallstoffe

: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

EAK-Code

: 16 10 01* - wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

14.1. UN-Nummer

Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****15.1.1. EU-Verordnungen**

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

15.1.2. Nationale Vorschriften

Geltende Vorschriften über die Entsorgung beachten

Deutschland

Rechtlicher Bezug : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten

: Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten

Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) : Unterliegt nicht der 12. BlmSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Änderungshinweise:**

Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
2.1	Einstufung	Geändert	
2.2	Kennzeichnungselemente	Geändert	
3.2	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	Geändert	
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen	Geändert	
4.2	Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	Geändert	
4.3	Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	Entfernt	
5.1	Ungeeignete Löschmittel	Hinzugefügt	
7.1	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Geändert	
8.1	Zu überwachende Parameter	Geändert	
8.2	Begrenzung und Überwachung der Exposition	Geändert	
11.1	Toxizität	Hinzugefügt / Geändert	
12.1	Umweltbezogene Angaben	Geändert	
14	Angaben zum Transport	Entfernt	
15.1	EU-Verordnungen	Hinzugefügt	

Datenquellen

: VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben

: Keine.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
---------------------	-------------------------------------

Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Eye Dam. 1	H318	Berechnungsmethoden
------------	------	---------------------

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.